SIGNAL IDUNA

Allgemeine Bedingungen für die Luftfahrtkasko-Versicherung von Flugdrohnen 2017 (AVB Flugdrohnen-Kasko 2017)

Inhaltsübersicht

1 Gegenstand der Versicherung
2 Geltungsbereich
3 Umfang der Versicherung
4 Ausschlüsse
5 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
6 Gefahrerhöhung
7 Besondere Verwirkungsgründe
8 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
9 Beitrag
10 Beitragsanpassung
11 Ersatzleistung
12 Fälligkeit derGeldleistung
13 Obliegenheiten vor dem Schadenfall
14 Obliegenheiten im Schadenfall
15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
16 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages
17 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
18 Anderweitiger Versicherungsschutz
19 Verjährung
20 Dauer und Ende des Vertrages
21 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
22 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die im Versicherungsschein aufgeführte Flugdrohne und sofern beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt, die fest mit der Flugdrohne verbundenen Objekte und Zubehör gemäß den nachfolgenden Ziffern:

1.1.1 fest mit der Flugdrohne verbundene Objekte:
1.1.1.1 Messtechnik;
1.1.1.2 Fotoapparate inkl. Speichermedium;
1.1.1.3 Filmkamera inkl. Speichermedium;
1.1.1.4 Gimbal.

1.1.2 Flugdrohnenzubehör:
1.1.2.1 Drohnensteuerung;
1.1.2.2 Kamerasteuerung;
1.1.2.3 Video-Brille;
1.1.2.4 Akkus;
1.1.2.5 Ersatzakkus;
1.1.2.6 Ladestation nebst Ladekabel;
1.1.2.7 Ersatzteile;
1.1.2.8 Werkzeuge;
1.1.2.9 Transportbehältnis.

1.2 Nicht versichert sind:

1.2.1 Drohnen mit Verbrennungsmotor;
1.2.2 Smartphones;
1.2.3 Tablets und/oder ähnliche Geräte;
1.2.4 Bild- oder Tonaufnahmen und Messdaten sowie dessen Wiederherstellung.

2 Geltungsbereich

Innerhalb des im Versicherungsschein aufgeführten Geltungsbereiches besteht Versicherungsschutz während aller Flüge, ferner während der Lagerung gemäß Ziffer 3.2 in einem festen Gebäude sowie während der Transporte in einem Kraftfahrzeug und/oder Anhänger gemäß Ziffer 3.3.

3 Umfang der Versicherung

3.1 Der Versicherer deckt während des Flugbetriebes, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, unmittelbar verursacht durch:

3.1.1 Absturz;
3.1.2 Zusammenstoß mit anderen Objekten;
3.1.3 Bedienungsfehler;
3.1.4 Verwehungen durch eine Böe oder einen Windstoß;
3.1.5 Blitzschlag;
3.1.6 Diebstahl während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
3.1.7 Mutwillige Zerstörung durch betriebsfremde Dritte, auch Hackerangriffe und Computerviren während des Betriebes.

3.2 Der Versicherer deckt während der Lagerung, in einem festen Gebäude sowie während eines Aufenthaltes in einer Reparaturwerkstatt, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, unmittelbar verursacht durch:

3.2.1 Brand, Blitzschlag oder Explosion, hierzu zählen auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärische bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an den versicherten Sachen;

3.2.2 Einbruchdiebstahl und Raub;
3.2.3 Leitungswasser;
3.2.4 Höhere Gewalt;
3.2.5 mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

3.3 Der Versicherer deckt während des Transportes, in einem Kraftfahrzeug und/oder Anhänger, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, unmittelbar verursacht durch:

3.3.1 Unfall des Transportmittels;
3.3.2 Einbruchdiebstahl in ein allseitig fest verschlossenen Kraftfahrzeug und/oder in einen allseitig fest verschlossenen Anhänger;
3.3.3 Einbruchdiebstahl in ein allseitig fest mit einer Plane verschlossenen Kraftfahrzeug und/oder einem allseitig fest mit einer Plane verschlossenen Anhänger. Es gilt auch als Einbruchdiebstahl, wenn versicherte Sachen unmittelbar nach Zerreißen oder Zerschneiden der Plane bzw. gewaltsamen Lösen der Verschnürung aus dem Fahrzeug entwendet werden.

3.3.4 Diebstahl und Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeuges und/oder Anhängers. Der Diebstahl und die Schäden an den versicherten Sachen und die Unterschlagung von Anhängern, ist nur versichert, wenn der Anhänger zusammen mit dem Zugfahrzeug entwendet wird oder der Anhänger durch ein Kupplungsschloss gegen unbefugtes An- und Abkuppeln gesichert wird.

3.4 Aufgegebene Sachen
Der Versicherer leistet auch, wenn aufgegebene Sachen abhandenkommen oder beschädigt werden, während diese sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, außer im Gewahrsam von KEP-Diensten (Kurier-; Express- oder Paketdienste) befinden.

3.5 Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten werden zusätzlich bis zu 300 EUR je Schadenfall ersetzt, sofern die Bergung bzw. Wrackbeseitigung auf behördliche Anordnung erfolgt. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

3.6 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

3.6.1 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß 3.6 entsprechend kürzen.

3.6.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

4 Ausschlüsse
4.1 Ausgeschlossen sind die:
4.1.1 Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
4.1.2 Gefahren von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
4.1.3 Gefahren der Kernenergie sowie Schäden aus der Verwendungvon chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
4.1.4 Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
4.1.5 Gefahren von Witterungseinflüssen, außer gemäß Ziffer 3.1.4, 3.1.5 und 3.2.4;
4.1.6 Gefahren, die vom Hersteller als Gebrauchseinschränkung genannt sind;
4.1.7 Einfacher Diebstahl während des Transportes und der Lagerung.

4.2 Nicht versichert sind Schäden an:
4.2.1 Verschleißteilen, die während der Lebensdauer der versicherten ache ausgewechselt werden müssen;
4.2.2 den versicherten Sachen, die den technischen Gebrauch nicht beeinträchtigen, sondern lediglich Schönheitsfehler wie Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden sind;
4.2.3 Leuchtmitteln, LED und Röhren und damit fest verbundene Baugruppen.

4.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch:
4.3.1 Programmierungs- oder Softwarefehler durch Eigenverschulden;
4.3.2 Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler, Bearbeitung und Reparatur, Schäden durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Rost, Korrosion und Oxydation, an den betreffenden Teilen. Entstandene Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen versichert;
4.3.3 Verstöße gegen eine amtlich vorgeschriebene Aufstiegsgenehmigung bzw. Lizenz der zuständigen Luftfahrtsbehörde sowie den Gebrauch in nicht zulässigen Luftraum ohne Genehmigung;
4.3.4 Verstöße gegen behördliche Vorschriften, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung;
4.3.5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder fahrlässig noch grob fahrlässig verschultet;
4.3.6 Schäden durch Diebstahl ganzer Anhänger, wenn diese nicht mit vom VdS e. V. oder einer vergleichbaren Stelle anerkannten Sicherungsmaßnahmen gesichert wurden;
4.3.7 Führen der Flugdrohne durch eine nicht qualifizierte Person und ohne Besitz einer für die Flugdrohne benötigten Ausbildungsbescheinigung, eines Drohnenführerscheines, eines Sachkundenachweises und/oder eines Nachweises über die Herstellereinweisung.

4.4 Mittelbare Schäden aller Art werden nicht ersetzt.

5 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
5.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 5.1 stellt.

5.2 Rücktritt
5.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
5.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.2.3 Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.3 Kündigung
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Textform kündigen.

5.5 Ausübung der Rechte des Versicherers
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 5.2 bis 5.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5.6 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6 Gefahrerhöhung
6.1 Begriff der Gefahrerhöhung
6.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

6.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

6.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
6.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

6.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

6.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

6.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
6.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.3.2 Vertragsanpassung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 6.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
6.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 6.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

6.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
6.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

6.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

7 Besondere Verwirkungsgründe
7.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

7.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.3 Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Urteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als bewiesen.

8 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
Für versicherte Gegenstände gilt als Versicherungswert der Zeitwert. Zeitwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen oder sie neu herstellen zu lassen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Abzüge neu für alt). Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben bei der Bildung der Versicherungssumme unberücksichtigt. Übersteigt im Versicherungsfall der Wert der Sachen die vereinbarte Versicherungssumme um mehr als 5 %, so haftet der Versicherer für Schäden, Kosten und Aufwendungen nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung). Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn der Gesamtversicherungswert aller versicherten Gegenstände die vereinbarte Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt (Summarische Versicherung).

9 Beitrag
9.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erste oder einmaliger Beitrag
9.2.1 Fälligkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösebeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

9.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder

durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.2.3 Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
9.3.1 Fälligkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

9.3.2 Verzug
Werden die Folgebeiträge nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

9.3.3 Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 9.3.4 und 9.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

9.3.4 Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.3.3 darauf hingewiesen wurde.

9.3.5 Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10 Beitragsanpassung
10.1 Der Vertrag enthält eine Beitragsanpassungsklausel. Der Versicherer verpflichtet sich, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen und die den Verträgen zurechenbaren Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, Kapitalkosten und wenn enthalten Feuerschutzsteuer es erforderlich macht, an diese Entwicklung anzupassen. Veränderungen des Gewinnsatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Der Änderungsbedarf wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und berücksichtigt auf Basis der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Der Änderungsbedarf kann differenziert nach objektiv risikobezogenen Kriterien ermittelt werden.

Die Abweichung muss über den Gesamtbestand durchschnittlich mindestens 3 Prozent betragen.

Ergibt der Änderungsbedarf einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt der Änderungsbedarf einen höheren als den bisher kalkulierten Beitrag, können wir den Beitrag erhöhen. Sehen wir von einer Beitragserhöhung ab oder führen sie nur zum Teil durch, kann diese festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden. Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

10.2 Bei Erhöhungen der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

11 Ersatzleistung
11.1 Verlust versicherter Sachen
Gehen versicherte Sachen verloren, werden sie ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie anfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes verlangen.

11.2 Beschädigung versicherter Sachen
Werden versicherte Sachen beschädigt, so kann der Versicherungsnehmer Ersatz für die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Teile verlangen, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

11.3 Der Versicherer ist berechtigt, erzielbare Restwerte auf die Entschädigung anzurechnen.

11.4 Selbstbeteiligung
Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem ersatzpflichtigen Schaden abgezogen. Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Die Selbstbeteiligung bezieht sich auch auf Nr. 3.4 sowie die Kosten und Aufwendungen laut Nr. 3.5 und 3.6. 11.5 Werden gestohlene Gegenstände innerhalb von zwei Monaten wieder herbeigeschafft, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie gegen Rückzahlung einer bereits geleisteten Entschädigung zurückzunehmen.

12 Fälligkeit der Geldleistung
12.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.

12.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

12.3 Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder gegen der die Flugdrohne steuernden Person aus Anlass des Schadens eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

13 Obliegenheiten vor dem Schadenfall
Die Fahrzeugschlüssel sind für einen Anspruch auf Erstattung gegen Schäden gemäß Ziffer 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 abzuziehen, es sei denn, das bei Benutzung einer Sammelgarage andere Vorschriften des Garagenunternehmers bestehen.

14 Obliegenheiten im Schadenfall
14.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft auf Verlangen in Textform zu erteilen und Belege beizubringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.

14.2 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadenfall unter 14.2.1 bis 14.2.7 zu befolgen.

Der Versicherungsnehmer hat:

14.2.1 den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;

14.2.2 für Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen;

14.2.3 generell dem Versicherer zum Schadennachweis beschaffen:

14.2.3.1 Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden;
14.2.3.2 Unfallskizze;
14.2.3.3 Namen, Anschriften der Beteiligten;
14.2.3.4 Namen, Anschriften von Zeugen;
14.2.3.5 Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle;
14.2.3.6 Wertnachweis, z.B. Originalrechnungen;
14.2.3.7 Berechnung des Gesamtschadens.

14.2.4 bei Kollisionen:
14.2.4.1 Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung auffordern und Schadenausmaß gemeinsam in Textform festhalten;
14.2.4.2 Gegner in Textform haftbar machen.

14.2.5 bei Transportschäden dem Versicherer einzureichen:
14.2.5.1 Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
14.2.5.2 schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
14.2.5.3 Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben, nämlich
14.2.5.3.1 bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung,
14.2.5.3.2 bei Transporten mit Kraftfahrzeug einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers.

14.2.6 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und bei dieser eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einzureichen.

14.3 Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
15.1 Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

15.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung
Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 15.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

16 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzuges des Erstbeitrages, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

17 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
17.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Textform zugegangen sein.

17.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

18 Anderweitiger Versicherungsschutz
Falls anderweitiger Versicherungsschutz besteht, gilt der durch diesen Versicherungsvertrag gewährten Versicherungsschutz erst in zweiter Linie bzw. für den Teil des Schadens, für den anderweitig Schadenersatz nicht zu leisten ist.

19 Verjährung
19.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

19.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

20 Dauer und Ende des Vertrages
20.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

20.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

21 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, stehen dem Versicherungsnehmer folgende Beschwerdemöglichkeiten zu:

21.1 Versicherungsombudsmann
Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

21.2 Versicherungsaufsicht
Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: https://www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

21.3 Rechtsweg
Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

21.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

21.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

22 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).